

Eidesstattliche Versicherung zum Antrag auf Zahlung von Urlaubsentgelt

für den Zeitraum meiner Kursleitertätigkeit im Kalenderjahr

Im Bewusstsein der Tatsache, dass ich meine nachfolgende Erklärung der Bremer Volkshochschule (VHS) vorlege und diese Erklärung Grundlage für eine rechtliche Beurteilung seitens der VHS und somit für finanzielle Ansprüche zu meinen Gunsten sein wird, erkläre ich:

_____, geb. am _____,
Name, Vorname

Wohnhaft _____

an Eides Statt:

- dass ich im oben genannten Zeitraum mehr als die Hälfte meiner Arbeitszeit für die Bremer Volkshochschule tätig war
- oder dass meine Einkünfte aus dieser Honorartätigkeit für die Bremer Volkshochschule mehr als die Hälfte meines Erwerbseinkommens betragen
- sowie dass meine Einkünfte über der gültigen sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze von 5.400,- € pro Jahr (450,- € pro Monat) lagen
- und ich dadurch von der Bremer Volkshochschule wirtschaftlich abhängig war.

In der Folge steht mir die Zahlung von Urlaubsentgelt zu.

Mir ist bekannt, dass die VHS berechtigt ist, bei Zweifeln hinsichtlich des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen auf Zahlung des Urlaubsentgelts zum o.g. Zeitraum aussagekräftige Unterlagen (z.B. Einkommenssteuerbescheid) zu fordern.

Mir ist bekannt, dass, sollte die obige Erklärung unrichtig oder unvollständig sein, die VHS unberechtigt an mich geleistete Zahlung zurückfordern wird.

Die Einrede der Entreicherung ist dabei ausgeschlossen.

Ich bin über die Strafbarkeit der Abgabe einer vorsätzlich oder auch nur fahrlässig falschen Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 156, 161* Strafgesetzbuch informiert.

Ort, Datum

Unterschrift

***§ 156 Falsche Versicherung an Eides Statt:**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.